

## Veranstaltungen im Wald: Merkblatt für Veranstalter

Organisierte Veranstaltungen im Wald bedürfen nach § 37 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) der Genehmigung durch die Forstbehörde. Im Landkreis Calw ist dies die Abteilung Forstbetrieb und Jagd des Landratsamtes.

### Wann gilt eine Veranstaltung als organisiert im Sinne des LWaldG?

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- eine gewerbliche bzw. kommerzielle Absicht besteht.
- es sich um keinen geschlossenen Teilnehmerkreis handelt und die Teilnehmerzahl eine überschaubare Größe übersteigt.
- die Forstbetriebe in ihrer Arbeit beeinträchtigt werden könnten.
- andere Erholungssuchende (Waldbesucher) beeinträchtigt werden könnten.
- das Ökosystem bzw. der Lebensraum Wald beeinträchtigt werden könnte (z.B. Störungen von Wildtieren, Schädigung von Biotopen).
- die Veranstaltung öffentlich beworben wird.
- die Veranstaltung dem Sammeln von Walderzeugnissen dient (z.B. Pilzen).

Beeinträchtigungen können durch die Art der Veranstaltung oder durch die Teilnehmerzahl bedingt sein.

In aller Regel sind daher Veranstaltungen wie z.B. Volkswandertage, Laufveranstaltungen, Mountainbike-Rennen, Nachtwanderungen oder Feste im Wald genehmigungspflichtig. Ausflüge von Vereinen, Schulklassen oder ähnliches mit geschlossenem kleinerem Teilnehmerkreis, bei denen die Waldwege i.d.R. nicht verlassen werden, sind – sofern keiner der o.g. Punkte zutrifft - zumeist nicht genehmigungspflichtig.

Welche Angaben müssen beim Prüf- bzw. Genehmigungsantrag gemacht werden?

- Art der Veranstaltung
- Datum und Uhrzeit
- Geplanter Veranstaltungsort bzw. Streckenverlauf (muss auf einer Karte eindeutig nachvollziehbar dargestellt werden)
- Teilnehmerzahl
- Art der Markierungen und Streckensperrungen soweit notwendig
- Ggfs. Versorgungsstände
- Startgeld je Teilnehmer

## **Gebühren für die Genehmigung**

Die Gebühr für die forstrechtliche Genehmigung ergibt sich aus der Arbeitszeit, die bei der Antragsbearbeitung durch die Abteilung Forstbetrieb und Jagd anfällt. Je besser daher ein Antrag vorbereitet ist, desto geringer wird die Gebühr sein. Der Antrag wird gerne per E-Mail entgegengenommen.

## **Jeder Wald gehört jemandem**

Eine organisierte Veranstaltung im Wald setzt neben der Genehmigung der Forstbehörde immer auch die privatrechtliche Erlaubnis/Gestattung der betroffenen Waldbesitzer voraus. Der Waldbesitzer kann für seine Gestattung ein Entgelt verlangen.

Die Erlaubnis/Gestattung ist durch den Veranstalter bei den Waldbesitzern einzuholen.

Die Befugnis zum Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wald erteilt der Waldbesitzer.

Sofern Staatswald betroffen ist, bieten wir an, die Antragsunterlagen zur Beantragung der Gestattung für den Staatswald an die zuständigen Kollegen von ForstBW weiterzugeben. In diesem Fall vermerken Sie dies bitte an der entsprechenden Stelle auf dem Antrag.

**Ansprechpartner:** Landratsamt Calw, Abteilung Forstbetrieb und Jagd, Harald Nüßle  
[Harald.Nuessle@kreis-calw.de](mailto:Harald.Nuessle@kreis-calw.de)